

Verwaltungsgebührensatzung der Kolpingstadt Kerpen vom 01.07.2021

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Kolpingstadt Kerpen in seiner Sitzung vom 29.06.2021 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt (Gemeinde) Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NW kann die Stadt auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.
- (2) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 19.02.2003 (GV NW. Seite 156, S. ber. S. 570; 2005 S. 818) in der derzeit geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Kolpingstadt Kerpen vom **21.10.2013** außer Kraft.

Bekanntmachung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, 1.7.21



Dieter Spürck
Bürgermeister

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
a)	Fotokopien und Ausdrucke schwarz/weiß bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,80 € 0,50 €
	Fotokopien und Ausdrucke schwarz/weiß im Format DIN A 3 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	1,00 € 0,80 €
	im Format DIN A 2	2,90 €
	im Format DIN A 1	5,40 €
	im Format DIN A 0	8,50 €
b)	Farbkopien und -ausdrucke im Format bis A4 für die ersten 10 Seiten ab der 11. Seite	1,30 € 0,90 €
	im Format A3 für die ersten 10 Seiten ab der 11. Seite	1,80 € 1,30 €
	im Format A2	4,30 €
	im Format A1	7,50 €
	im Format A0	10,00 €
c)	Scan und Mail im Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,80 € 0,50 €
	im Format DIN A 3 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	1,00 € 0,80 €
	im Format DIN A 2	2,00 €
	im Format DIN A 1	3,50 €
	im Format DIN A 0	4,80 €
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	10,00 €
2.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	3,00 €
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeich- nungen, Plänen je Seite	3,80 €
	Bei mehrfacher Beglaubigung derselben Vorlage (2a+b) ermäßigt sich die Gebühr ab der 10. Beglaubigung um 1,10 €.	/ 1,10 €
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Ge- bührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene 15 Minuten	13,00 €
4.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch	

	(z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) je angefangene 15 Minuten	13,50 €
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	3,20 €
6.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene 15 Minuten	13,00 €
7.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	4,30 €
8.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene 15 Minuten	13,00 €
9.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
	a) Büroarbeiten je angefangene 15 Minuten	13,00 €
	b) Außenarbeiten je angefangene 15 Minuten	13,00 €
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene 15 Minuten	10,50 €
10.	<u>Bauakten</u> Bereitstellung von Bauakten aus dem Bauarchiv Einsichtnahme von Bauakten, je angefangene 15 Minuten	10,00 € 12,00 €
11.	<u>Plots</u>	
	a) DIN A 4	8,50 €
	b) DIN A 3	9,10 €
	c) DIN A 2	11,30 €
	d) DIN A 1	13,50 €
	e) DIN A 0	15,50 €
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrucke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	
12.	<u>Benutzung des Stadtarchivs</u> Nachforschungen, Auskünfte, Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus dem Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene 15 Minuten	13,00 €
13.	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger je angefangene 15 Minuten	8,50 €
14.	Faxsendung je Seite	1,10 €
15.	Laminieren von Schwerbehindertenausweisen	1,10 €
16.	Reservierung eines Eheschließungstermins vor Anmeldung der Eheschließung	27,00 €
17.	Ambientetrauung	165,00 €
18.	Bereitstellung von Produkten aus dem Bereich Geoinformation Basispreis je km ²	37,50 €